

COVID-19 und Mutterschutz

Derzeit ist bekanntlich fast jedes „Positionspapier“ mit dem Zusatz versehen „basierend auf den jüngsten Erkenntnissen, die Stellungnahme kann den tatsächlichen Gegebenheiten jederzeit angepasst werden“.

Genau das ist nun auch bezüglich des „Schutzes der Mutter und des ungeborenen Kindes“ eingetreten. Zu Beginn der COVID-19-Epidemie, später -Pandemie wurde davon ausgegangen, dass das SARS-CoV-2 für Mutter und ungeborenes Kind KEIN erhöhtes Risiko darstellt. Diese Einschätzung beruhte insbesondere auf den geringen Infektionszahlen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw. deren meist symptomlosen bzw. „gutartigen“ Verläufen im Falle einer Infektion.

Mittlerweile sind jedoch aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie neue Erkenntnisse vorhanden, welche in dem jüngsten Positionspapier des BMFSFJ vom 9.4.2020 sehr klar und transparent zusammengefasst sind.

Zusammenfassend möchte ich die wichtigsten Angaben dazu wiederholen:

1. **Derzeit ist es noch nicht sicher geklärt,**
 - **ob Schwangere gegebenenfalls ein erhöhtes Risiko haben sich anzustecken,**
 - **ob sich die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers auf das Kind endgültig ausschließen lässt bzw.**
 - **was die zu befürchtenden Folgen einer solchen Übertragung für das Kind wären.**

2. **Somit stellt**
 - **der nahe Kontakt einer Schwangeren mit SARS-CoV-2-infizierten oder unter begründetem Verdacht der Infektion stehenden Personen**
 - **Kontakte zu ständig wechselnden Personen bzw. wechselnder Kundschaft**
 - **regelmäßiger Kontakt zu einer grösseren Zahl an Ansprechpersonen, auch betriebsintern**

eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne §9 MuSchG dar.

3. **Unabhängig davon muss ein Mindestabstand von 1,5m im Kontakt zu anderen Personen sichergestellt werden, ggf. sind auch andere Schutzmaßnahmen wie „Spuckschutzwände“, Einzelarbeitsplätze, Home-Office etc. zu prüfen.**

4. **Tätigkeiten, bei welchen PSA mit einer FFP3-Maske erforderlich ist, sind für Schwangere dauerhaft ungeeignet.**

O.g. Gefährdungen/Bedingungen müssen ab sofort in die schon bestehende GBU „Mutterschutz“ eingearbeitet werden. Die Beurteilung kann im Einzelfall durch den jeweiligen Vorgesetzten durchgeführt werden.

Wenn o.g. Gefährdungen auch durch technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen (TOP-Prinzip) nicht auszuschließen sind, resultiert daraus aus arbeitsmedizinischer Sicht automatisch ein **Beschäftigungsverbot für die schwangere Mitarbeiterin** mit der Folge einer Verdienstkompensation via U2-Umlage.

Ortwin Bitzer

Ltd. Betriebsarzt ERGOMED

April 2020